

13.11.1997

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 854
des Abgeordneten Johannes Pflug SPD
Drucksache 12/2438

Teilnahme von Lehrern als Reserveoffiziere an militärischen Übungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 854 vom 29. September 1997:

In unterschiedlichen Schulkollegien, sicherlich auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, sind Reserveoffiziere bzw. ehemalige Offiziere beschäftigt, die regelmäßig neben dem Hauptberuf an wochenlangen militärischen Übungen teilnehmen. Teilweise ist die Altersgrenze von 50 Jahren weit überschritten. Im Fall des öffentlichen Schulwesens trägt das Schulkollegium, letztlich aber die Schülerinnen und Schüler die Last dieser, zu Zeiten des "Kalten Krieges" vielleicht gerechtfertigten Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund fehlender Lehrerstellen, steigender Schülerzahlen und steigender Klassenfrequenzen frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der entstehende Stundenausfall?
2. Wie hoch sind die daraus resultierenden Kosten?
3. Wie können diese obsolet gewordenen militärischen Maßnahmen zurückgenommen werden?

Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 11. November 1997 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Der aufgrund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt neben dem Grundwehrdienst die Teilnahme an Wehrübungen. Die Wehrpflicht endet bei Offizieren und Unteroffizieren erst mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Datum des Originals: 11.11.1997/Ausgegeben: 14.11.1997

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Für Offiziere besteht hinsichtlich der Dauer der Wehrübungen keine zeitliche Begrenzung. Im Falle der Einberufung zu einer Wehrübung ist ein Beamter kraft Gesetzes (§ 9 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz) für die Dauer der Wehrübung mit Bezügen beurlaubt. Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen, allerdings ohne solche besonderen Zuwendungen, die bei einem Erholungsurlaub gezahlt würden.

Wie Angehörige anderer Berufsgruppen unterliegen daher Wehrpflichtige, die als Lehrer tätig sind, der gesetzlichen Verpflichtung, an diesen Übungen teilzunehmen. Wie lange die Übungen dauern, wann sie stattfinden und wie oft wehrpflichtige Lehrer eingezogen werden, entzieht sich grundsätzlich einer Beeinflussung durch die Schulbehörden.

Die Frage einer Sonderregelung für den Lehrerbereich ist mehrfach zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister erörtert worden. Die Bundesregierung hat es jedoch aus der Erwägung, daß ein Privileg für eine Gruppe von Wehrpflichtigen nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unserer Verfassung vereinbar wäre und daß gerade die Wehrpflichtigen, denen die Erziehung junger Menschen anvertraut ist, in der Regel nicht freigestellt werden sollten, abgelehnt, Lehrer prinzipiell besser zu stellen.

Es kommt somit nur im Einzelfall einer Freistellung gemäß § 13 Wehrpflichtgesetz von der Übungsteilnahme in Betracht (sog. UK-Stellung). Nach dieser Regelung - in Verbindung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften - ist eine Freistellung möglich, wenn die "Heranziehung des Wehrpflichtigen die Fortführung öffentlicher Aufgaben (hier: die Aufrechterhaltung des Unterrichts)" gefährden würde. Nach meinem Kenntnisstand haben die Kreiswehrrersatzämter in der Vergangenheit Freistellungsanträgen der Schulbehörden in der Regel entsprochen, wenn im Einzelfall mit der Einberufung ein nicht vertretbarer Unterrichtsausfall verbunden gewesen wäre.

Zur Frage 1

Dem Ministerium für Schule und Weiterbildung liegen keine Informationen über die Anzahl der durch Wehrübungen ausgefallenen Unterrichtsstunden vor. Eine konkrete Erhebung dieser Daten erfolgt nicht. Die Zahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden wäre nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (Durchsicht aller in Betracht kommenden Personalakten) möglich.

Zur Frage 2

Auch die durch Wehrübungen resultierenden Kosten (für das Land Nordrhein-Westfalen) sind aus den vorgenannten Gründen nicht ermittelbar.

Zur Frage 3

Ein Verzicht auf Wehrübungen ist nur über eine Reform/Änderung des Wehrpflichtgesetzes zu erreichen. Da es sich hierbei um Bundesrecht handelt, ist eine Änderung nur durch den Bundesgesetzgeber möglich. Eine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht gegeben.